



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sinteranlage durch Demontage eines Gichtgasgebläse

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.02.2025

53.03-0388700-0120-A15-0281/24

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort an der Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage (Sinteranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der DK Recycling und Roheisen GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sinteranlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Demontage des Gichtgasgebläses (PG10 D01). Dies ist nicht mehr erforderlich, da die tatsächlichen Drücke in der Gichtgasleitung höher sind als in der Projektphase angenommen. Anstelle des Gichtgasgebläses wird ein Rohrleitungsstück in technisch dichter Ausführung installiert. Es werden keine Verfahrensparameter verändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Das Gefährdungspotenzial erhöht sich durch die Demontage des Gichtgasgebläses nicht. Es sind keine zusätzlichen störfallverhindernden Maßnahmen erforderlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

Michaela Lein

